

1 EINLEITUNG

Die Umsetzung der Biozidprodukteverordnung (BPV; VO (EU) Nr. 528/2012) erfolgt in Österreich durch das Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz; BGBl. I Nr. 105/2013). Es enthält jene Regelungen, die notwendig sind, um die Vollziehung und Überwachung der neuen unionsrechtlichen Vorschriften in Österreich sicherzustellen. Dazu zählen beispielsweise Behördenzuständigkeiten, Überwachungsbefugnisse und Sanktionen für allfällige Verwaltungsübertretungen.

Die BPV definiert vier Hauptgruppen: Desinfektionsmittel, Materialschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie eine kleine Gruppe 'Sonstige'. Holzschutzmittel sind unter der Hauptgruppe der Schutzmittel (in Produktart 8,) Topfkonservierungsmittel (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) sind in Produktart 6 und Beschichtungsschutzmittel in Produktart 7 gelistet.

Die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006), die am 1. Juni 2007 EU-weit in Kraft getreten ist, hat auch Auswirkungen auf Biozidprodukte. Im Grundsatz erfasst die REACH-VO alle chemischen Stoffe, so auch die Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten. Für die Umsetzungspraxis sind biozide Wirkstoffe unter REACH ausgenommen (z. B. von der Registrierungspflicht).

Biozidüberwachung 2015

Den Schwerpunkt der Biozidüberwachung 2015 bildete im ersten Teil die Überprüfung ausgewählter Holzschutzmittel, die bereits per Bescheid zugelassen sind (Biozidprodukte mit den Wirkstoffen Iodopropnylbutylcarbamat (IPBC), Tebuconazol und Propiconazol). Diese sind im österreichischen Biozidprodukte-Verzeichnis¹ gelistet. Im zweiten Teil wurden Pflegemittel, Lacke und Lasuren für Außenbauteile aus Holz analysiert. Die Beschichtung dient in vielen Fällen dem Schutz vor Witterungseinflüssen (z. B. UV-Schutz und Feuchteschutz).

Des Weiteren wurde überprüft, ob die Bestimmungen der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 (Chem-V 2003; BGBl. II Nr. 477/2003) hinsichtlich Nonylphenol und Nonylphenoethoxylaten < 0,1 % als Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten eingehalten werden. Nonylphenol (4-Nonylphenol, verzweigt und linear) wurde im Dezember 2012 wegen seiner hormonellen Wirkung auf Fische in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen², im Juni 2013 folgten die Nonylphenoethoxylate. Außerdem sind diese Wirkstoffe auch in Anhang XVII der REACH-VO gelistet und daher in Biozidprodukten verboten.

Octylphenol (4-tert-octylphenol) wurde im Dezember 2011, ebenfalls wegen endokriner Wirkung, in die Kandidatenliste aufgenommen, Octylphenoethoxylate im Dezember 2012.

Die Probennahmen sowie die Erhebungen zu Verpackungsinformationen, zur Verfügbarkeit und zum Inhalt von Sicherheitsdatenblättern der Produkte wurden von den Chemikalieninspektoren in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW durchgeführt.

¹ <http://www.biozide.at/ms/biozide/biozidprodukte/bpv/>

² <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>